



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

DS-1 GT

Erstellungsdatum	09.04.2013	Nummer der Fassung	3.0
Überarbeitet am	19.03.2021		

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator** DS-1 GT
Stoff / Gemisch Gemisch
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Bestimmte Verwendung der Mischung

Gebrauchsfertige Flüssigkeit mit bakterizider und fungizider Wirkung (auf dem Gebiet der hefeartigen Pilze) zur Desinfektion von Oberflächen und technologischen Linien in der Lebensmittelindustrie, einschließlich Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, Desinfektion von Werkzeugen im medizinischen Bereich (Verwendung in Wellness-Salons, Friseur- und Schönheitssalons), Catering-Betriebe usw.). Die Erlaubnis für das Biozid-Produkt: 5401/13.

Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

unerwähnt

- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Hersteller

Name oder Handelsname	TENZI Sp. z o.o.
Adresse	Skarbimierzycze 20, Dołuje, 72-002 Polen
USt-IdNr.	PL8512583405
Telefon	+48 91 3119777
E-mail	info@tenzi.pl
Web-Adresse	www.tenzi.pl

E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Name	technolog@tenzi.pl
------	--------------------

- 1.4. Notrufnummer**

Giftinformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist nicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft.

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

- 2.2. Kennzeichnungselemente**

Weitere Informationen

<5 % kationische Tenside, <5 % Alkohole

keine

- 2.3. Sonstige Gefahren**

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

DS-1 GT

Erstellungsdatum 09.04.2013
Überarbeitet am 19.03.2021 Nummer der Fassung 3.0

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakteristik

Gemisch von unten aufgeführten Stoffen und Gemischen.

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 603-117-00-0 CAS: 67-63-0 EG: 200-661-7 Registrierungsnummer: 01-2119457558-25-XXXX	2-Propanol (Wirkstoff)	5	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336	1, 2
CAS: 68424-85-1 EG: 270-325-2 Registrierungsnummer: 01-2119965180-41	Alkyl (C12-16) dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C12- C16)) (Wirkstoff)	0,16	Acute Tox. 4, H302 Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)	
Index: 612-131-00-6 CAS: 7173-51-5 EG: 230-525-2 Registrierungsnummer: 01-2119945987-15-XXXX	Didecyldimethylammoniumchlorid (DDAC) (Wirkstoff)	0,16	Acute Tox. 4, H302 Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 2, H411	
CAS: 85409-23-0 EG: 287-090-7 Registrierungsnummer: nie dotyczy	Alkyl (C12-C14) ethylbenzylammoniumchlorid (ADEBAC (C12-C14)) (Wirkstoff)	0,16	Acute Tox. 4, H302 Skin Corr. 1B, H314 Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)	

Anmerkungen

- 1 Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.
- 2 Stoff, für den biologische Grenzwerte bestehen.

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt.

Bei Einatmen

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen.

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich.

Beim Verschlucken

KEIN ERBRECHEN HERVORRUFEN - auch das eigentliche Hervorrufen eines Erbrechens kann Komplikationen verursachen, zum Beispiel bei Shampoos und weiteren schaumbildenden Stoffen.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

DS-1 GT

Erstellungsdatum	09.04.2013		
Überarbeitet am	19.03.2021	Nummer der Fassung	3.0

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Nicht erwartet.

Bei Berührung mit der Haut

Nicht erwartet.

Beim Kontakt mit den Augen

Nicht erwartet.

Beim Verschlucken

Nicht erwartet.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Passen Sie das Löschmittel der Umgebung des Brands an.

Ungeeignete Löschmittel

unerwähnt

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolisierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) und chemikalienbeständige Handschuhe.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagern Sie das Produkt nur in der Originalverpackung aus Kunststoff (Polyethylen hoher Dichte HDPE). Nicht in Ersatzverpackung umfüllen. Behälter mit dem Produkt sollten in einem trockenen, dicht verschlossenen Raum mit einer Temperatur von +5 ÷ 35 ° C und effizienter Belüftung gelagert werden, der mit einem leicht abwaschbaren, nicht saugenden Boden ausgestattet ist. Schützen Sie das Produkt vor Sonnenlicht, Hitze und Frost. Von Zündquellen und offener Flamme fernhalten.

Lagertemperatur

min 5 °C, max 35 °C

7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

DS-1 GT

Erstellungsdatum 09.04.2013
Überarbeitet am 19.03.2021 Nummer der Fassung 3.0

Deutschland

DFG - MAK-Werte-Liste 2017 (MAK)

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
2-Propanol (Wirkstoff) (CAS: 67-63-0)	MAK 8h	500 mg/m ³
	MAK	200 ppm
	MAK 15min	1000 mg/m ³
	MAK 15min	400 ppm

Deutschland

IFA DGUV Grenzwerteliste 2017 (AGW)

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
2-Propanol (Wirkstoff) (CAS: 67-63-0)	AGW 8h	500 mg/m ³
	AGW 8h	200 ppm
	AGW short	1000 mg/m ³
	AGW short	400 ppm

Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
2-Propanol (Wirkstoff) (CAS: 67-63-0)	8h	500 mg/m ³
	8h	200 ppm
	Kurzzeitwertkonzentration	1000 mg/m ³
	Kurzzeitwertkonzentration	400 ppm

Biologische Grenzwerte

Deutschland

TRGS 903

Name	Parameter	Wert	Getestete Material	Zeitpunkt der Probenahme
2-Propanol (Wirkstoff) (CAS: 67-63-0)	Aceton	25 mg/l	Vollblut	Expositions bzw. Schichtende abgenommen



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

DS-1 GT

Erstellungsdatum	09.04.2013	Nummer der Fassung	3.0
Überarbeitet am	19.03.2021		

DNEL

2-Propanol (Wirkstoff)

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Dermal	888 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	500 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	319 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	89 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Oral	26 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	

Alkyl (C12-16) dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C12- C16)) (Wirkstoff)

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Inhalation	3,96 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Dermal	5,7 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	1,64 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	3,4 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Oral	3,4 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	

Alkyl (C12-C14) ethylbenzylammoniumchlorid (AEBAC (C12-C14)) (Wirkstoff)

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Inhalation	1 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	1 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	

Didecyldimethylammoniumchlorid (DDAC) (Wirkstoff)

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Inhalation	18,2 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Dermal	8,6 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen	

PNEC

2-Propanol (Wirkstoff)

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Trinkwasser	140,9 mg/l	
Meerwasser	140,9 mg/l	
Süßwassersedimenten	552 mg/kg	
Meer Sedimenten	552 mg/kg	
Boden (Landwirtschaftliche)	28 mg/kg	

Alkyl (C12-16) dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C12- C16)) (Wirkstoff)

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Trinkwasser	0,0009 mg/l	
Meerwasser	0,00009 mg/l	



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

DS-1 GT

Erstellungsdatum 09.04.2013
Überarbeitet am 19.03.2021 Nummer der Fassung 3.0

Alkyl (C12-16) dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C12- C16)) (Wirkstoff)

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	0,00016 mg/l	
Süßwassersedimenten	0,267 mg/kg Trockensubstanz	
Meer Sedimenten	0,0267 mg/kg Trockensubstanz	

Alkyl (C12-C14) ethylbenzylammoniumchlorid (ADEBAC (C12-C14)) (Wirkstoff)

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Meerwasser	0,000042 mg/l	
Mikroorganismen in Kläranlage	0,21 mg/l	
Süßwassersedimenten	6,81 mg/kg	
Meer Sedimenten	0,681 mg/kg	
Boden (Landwirtschaftliche)	1,36 mg/kg	

Didecyldimethylammoniumchlorid (DDAC) (Wirkstoff)

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Trinkwasser	0,002 mg/l	
Meerwasser	0,0002 mg/l	
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	0,00029 mg/l	
Mikroorganismen in Kläranlage	0,595 mg/l	
Süßwassersedimenten	2,82 mg/kg Trockensubstanz	
Meer Sedimenten	0,282 mg/kg Trockensubstanz	
Boden (Landwirtschaftliche)	1,4 mg/kg Trockensubstanz	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Nicht notwendig.

Hautschutz

Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen.

Atemschutz

Nicht notwendig.

Thermische Gefahren

Die Angabe ist nicht verfügbar.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Zustand	flüssig
Farbe	farblos
Geruch	charakteristisch - alkoholisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Siedepunkt oder Anfangssiedepunkt und Siedebereich	die Angabe ist nicht verfügbar
Entzündbarkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze	die Angabe ist nicht verfügbar
Flammpunkt	78 °C
Selbstentzündungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
pH-Wert	7 (unverdünnt bei 20 °C)
Kinematische Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
Wasserlöslichkeit	löslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	die Angabe ist nicht verfügbar



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

DS-1 GT

Erstellungsdatum	09.04.2013	Nummer der Fassung	3.0
Überarbeitet am	19.03.2021		
Dampfdruck		die Angabe ist nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte			
Dichte		die Angabe ist nicht verfügbar	
Relative Dichte		0,987 g/cm ³ (+-) 0,020	

9.2. Sonstige Angaben

Dermatologische Tests: zeigen keine reizenden und sensibilisierenden Eigenschaften

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Gemisch ist nicht brennbar.

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie zum Beispiel Kohlenoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

2-Propanol (Wirkstoff)

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD ₅₀		>2000 mg/kg				SDS
Haut	LD ₅₀		>2000 mg/kg				SDS
Inhalation	LC ₅₀		>5 mg/l				SDS

Alkyl (C12-16) dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C12- C16)) (Wirkstoff)

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD ₅₀	OECD 401	>300-2000 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)		karta charakterystyki

Didecyldimethylammoniumchlorid (DDAC) (Wirkstoff)

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LC ₅₀		>300-2000 mg/kg		Ratte		SDS



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

DS-1 GT

Erstellungsdatum 09.04.2013
Überarbeitet am 19.03.2021 Nummer der Fassung 3.0

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Alkyl (C12-16) dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C12- C16)) (Wirkstoff)

Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art	Quelle
	Ätzend		Kaninchen	karta charakterystyki

Schwere Augenschädigung/-reizung

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Alkyl (C12-16) dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C12- C16)) (Wirkstoff)

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
	Negativ	OECD 406		Meerschweinchen		karta charakterystyki

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Alkyl (C12-16) dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C12- C16)) (Wirkstoff)

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht	Quelle
Negativ	OECD 471			Ratte		karta charakterystyki

Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

unerwähnt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

DS-1 GT

Erstellungsdatum 09.04.2013
Überarbeitet am 19.03.2021 Nummer der Fassung 3.0

Akute Toxizität

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar.

2-Propanol (Wirkstoff)

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LC ₅₀		>100 mg/l	48 Std.	Fische (Leuciscus idus)		SDS
EC ₅₀		>100 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)		SDS
EC ₅₀		>100 mg/l	72 Std.	Algen (Scenedesmus subspicatus)		SDS

Alkyl (C12-16) dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C12- C16)) (Wirkstoff)

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LC ₅₀		>0,1-1 mg/l	96 Std.	Fische		karta charakterystyki
EC ₅₀		>0,01-0,1 mg/kg	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)		karta charakterystyki
IC ₅₀		>0,01-0,1 mg/l	72 Std.	Algen (Selenastrum capricornutum)		karta charakterystyki
NOEC	OECD 201	>0,001-0,01 mg/l		Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)		karta charakterystyki

Didecyldimethylammoniumchlorid (DDAC) (Wirkstoff)

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LC ₅₀	OECD 203	>0,1-1 mg/l	96 Std.	Fische (Danio rerio)		SDS
EC ₅₀	OECD 202	>0,01-0,1 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)		SDS
EC ₅₀	OECD 201	>0,01-0,1 mg/l	72 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)		SDS
NOEC		>0,01-0,1 mg/l	72 Std.	Algen (Raphidocelis subcapitata)		SDS
NOEC	OECD 211	>0,01-0,1 mg/l	21 Tag	Daphnia (Daphnia magna)		SDS

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

Alkyl (C12-16) dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C12- C16)) (Wirkstoff)

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis	Quelle
	OECD 301D				Biologisch leicht abbaubar	karta charakterystyki



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

DS-1 GT

Erstellungsdatum 09.04.2013
Überarbeitet am 19.03.2021 Nummer der Fassung 3.0

Didecyldimethylammoniumchlorid (DDAC) (Wirkstoff)

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis	Quelle
	OECD 301D				Biologisch leicht abbaubar	SDS

Tenside sind gemäß der Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien in der geänderten Fassung biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Die Angabe ist nicht verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Die Angabe ist nicht verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

unerwähnt

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Die Angabe ist nicht verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

Abfallbezeichnung

07 06 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen *

Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

(*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Unterliegt nicht den vorschritten des ADR

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

unerwähnt

14.3. Transportgefahrenklassen

unerwähnt

14.4. Verpackungsgruppe

unerwähnt

14.5. Umweltgefahren

Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

unerwähnt



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

DS-1 GT

Erstellungsdatum	09.04.2013	Nummer der Fassung	3.0
Überarbeitet am	19.03.2021		

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). TRGS 900. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG). Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung. VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien in der gültigen Fassung.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt. Propan-2-ol: Der Hersteller hat eine Bewertung der chemischen Sicherheit durchgeführt Alkyl (C12- C14) dimethyl(ethylbenzyl)ammoniumchlorid (ADEBAC (C12- C14)) (Wirkstoff): Keine Daten verfügbar Didecyldimethylammoniumchlorid (DDAC) (Wirkstoff): Der Hersteller hat eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt Alkyl (C12-16) -Dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC / BKC (C12-16)): Der Hersteller hat eine Bewertung der chemischen Sicherheit durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC ₅₀	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EG	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS	Notfallplan
EU	Europäische Union
EuPCS	Europäisches Produktkategorisierungssystem



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

DS-1 GT

Erstellungsdatum	09.04.2013	Nummer der Fassung	3.0
Überarbeitet am	19.03.2021		

IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
IC ₅₀	Konzentration, die 50% Blockade verursacht
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC ₅₀	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet
LD ₅₀	Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
LOAEC	Niedrigste Konzentration mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
log Kow	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
MARPOL	Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOEL	Dosis ohne beobachtbare Wirkung
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Acute Tox.	Akute Toxizität
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akut)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronisch)
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.	Augenreizung
Flam. Liq.	Flüssigkeit entzündbar
Ohne Einstufung	Ohne Einstufung
Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdocumentation.

Vorgenommene Änderungen (welche Informationen hinzugefügt, weggelassen oder geändert wurden)

Allgemeines Update

Sonstige Angaben



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

DS-1 GT

Erstellungsdatum	09.04.2013		
Überarbeitet am	19.03.2021	Nummer der Fassung	3.0

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode. Einstufungsverfahren - basierend auf den Ergebnissen des Flammpunkttests. Einstufungsverfahren - basierend auf den Ergebnissen dermatologischer Tests.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.